GU 14. Aug. 68 19

Bern, den 14. August 1968

s.B.34.52.Norv.O.-PH/zu

ad: A 24285 - BA/am

Herrn Dr. B. Eigenmann Postfach

8033 Zürich

Sehr geehrter Herr Dr. Eigenmann,

In Ihrem Brief vom 9. August 1968 haben Sie uns angefragt, ob eine schweizerische Gläubigerin die Hilfe unserer Botschaft in Südafrika beanspruchen könne, um eine Geldforderung gegenüber einem in Südafrika lebenden norwegischen Staatsangehörigen geltend zu machen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Gemäss dem vom Bundesrat im November 1967 erlassenen Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes sind unsere Vertretungen im Ausland grundsätzlich den Auslandschweizern sowie den durchreisenden oder in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern behilflich, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, ihre Interessen selbst zu wahren. So unterstützen sie regelmässig schweizerische Gläubiger beim Inkasso ihrer Forderungen im Ausland, wobei sie sich gewöhnlich darauf beschränken, den Gesuchstellern Adressen von Personen zu vermitteln, die sich mit solchen Fällen befassen (Rechtsanwälte, Treuhand- und Inkassobüros, etc.). Nur ausnahmsweise, z.B. wenn die Forderung auf andere Weise unmöglich geltend gemacht werden kann oder besondere Umstände wie Alter, Krankheit, schlechte finanzielle Verhältnisse des Gläubigers es rechtfertigen, übernehmen sie das Inkasso selbst.

Die durch Sie vertretene Gläubigerin kann sich also, sofern sie Schweizerbürgerin ist und dies glaubhaft macht, ohne weiteres an die zuständige schweizerische Vertretung in Südafrika wenden, die ihr gerne im dargelegten Sinne behilflich sein wird. Das Gesuch wäre an folgende Adresse zu richten:



Schweizerisches Konsulat 634, South African Mutual Building 14, Darling Street P.O. Box 3364

Kapstadt

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und versichern Sie, sehr geehrter Herr Dr. Eigenmann, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Politische Angelegenheiten

1. A.

Châtelain

Kopie ging and das Schweiz. Konsulat, Kapstadt, z.K.